Gehaltstarifvertrag

für Redakteurinnen/Redakteure und Volontärinnen/Volontäre der dpa GmbH

Gültig ab: 1. März 2026
Kündbar zum: 31. Dezember 2027

Deutscher Journalisten-Verband e.V.
- Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten -
Torstr. 49
10119 Berlin
Telefon: 030/72 62 79 20
E-Mail: djv@djv.de
Homepage: www.djv.de

Ergebnisse der Tarifverhandlungen 2026

A. Gehaltstarifvertrag

zwischen der dpa Deutsche Presse-Agentur GmbH, Hamburg

einerseits

und dem Deutschen Journalisten-Verband e.V. (DJV)
- Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten -, Bonn

und der Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Berlin

andererseits

mit Wirkung vom 1. März 2026

1. Geltungsbereich

Der neue Gehaltstarifvertrag gilt:

räumlich: für die Bundesrepublik Deutschland
fachlich: für die dpa Deutsche Presse-Agentur GmbH
persönlich: für alle fest angestellten Redakteure[1] und entsprechend für Redaktionsvolontäre, sofern für diese nichts anderes bestimmt ist.

2. Ausbildungsbeihilfen für Redaktionsvolontäre:

Ausbildungs-jahr	**bis 28.02.2026**		**ab 01.03.2026**		**ab 01.07.2027**	
	Lebensjahr		**Lebensjahr**		**Lebensjahr**	
	a) vor voll. 22. Lebensjahr	b) ab voll. 22. Lebensjahr	a) vor voll. 22. Lebensjahr	b) ab voll. 22. Lebensjahr	a) vor voll. 22. Lebensjahr	b) ab voll. 22. Lebensjahr
1. Jahr	2.190	2.379	2.390	2.579	2.450	2.643
2. Jahr	2.683		2.883		2.955	

[1] Mit den Bezeichnungen „Beschäftigte", ,,Redakteure", „Fotografen“, ,,Volontäre", ,,Journalisten" und „Bildredakteure" sowie mit allen Funktionsbezeichnungen sind im Folgenden Beschäftigte jeder Geschlechtsidentität gemeint. Lediglich der leichteren Lesbarkeit halber wird künftig bei allen Bezeichnungen nur noch die grammatikalisch männliche Form verwendet.

3. Tarifgruppen und Gehaltssätze für Redakteure/innen

TG	bis 31.03.2026	ab 01.04.2026	ab 01.07.2026	ab 01.07.2027	Berufsjahresstaffel
Ia	4.098	4.208	4.298	4.405	nach 0 vollendeten Berufsjahren
Ib	4.493	4.603	4.693	4.810	nach 4 vollendeten Berufsjahren
II	5.405	5.515	5.605	5.745	nach 8 vollendeten Berufsjahren
III	5.722	5.832	5.922	6.070	nach 16 vollendeten Berufsjahren
für Bestandsfälle:					
IIIb	5.929	6.039	6.129	6.282	

4. Einstufung

Für die Einstufung der Redakteure sind die Berufsjahre, die Art der Beschäftigung, die Aufgabenstellung und die Qualifikation maßgebend. Allein aus Impressumsangaben in den dpa-Diensten ist eine Einstufung nicht abzuleiten.

5. Berufsjahre

Nachgewiesene Jahre als hauptberuflich tätiger Journalist gelten als Berufsjahre im Sinne dieses Gehaltstarifs. Die Berufsjahre werden unter Ausschluss der Ausbildungszeit berechnet. Ausgenommen davon sind, mit Wirkung vom 01. Juli 2024 die ersten 12 Monate eines erfolgreich abgeschlossenen dpa-Volontariats, das im Jahr 2018 oder später begonnen wurde. Die Zeit der Teilnahme am Wehrdienst und Zivildienst werden den Berufsjahren zugerechnet, soweit der betreffende Beschäftigte eine hauptberufliche journalistische Tätigkeit oder ein abgeschlossenes Volontariat vor seiner Einberufung nachweisen kann. Den Berufsjahren hinzuzurechnen ist auch die Zeit, während der die Berufstätigkeit als Journalist aus politischen oder religiösen Gründen unterbrochen war. Entsprechendes gilt für Elternzeiten nach den jeweiligen gesetzlichen Regelungen. Ein abgeschlossenes Hochschulstudium wird nach zwei Berufsjahren als Redakteur mit drei Berufsjahren angerechnet, ab 01. Januar 2007 entfällt bei Einstellungen diese Anrechnung.

6. dpa-Dienstjahre

Ab dem 01. Januar 2019 finden ungeachtet erreichter dpa-Dienstjahre ausschließlich die berufsjahresbezogenen Regelungen der Ziff. 3 i.V.m. Ziffer 5 Anwendung.

7. Gehalt der Gruppe IV

Das Gehalt der Gruppe IV wird zwischen dpa und dem Redakteur frei vereinbart. Das Monatsgehalt soll das jeweilige Tarifgehalt zuzüglich der höchsten Zulage angemessen überschreiten.

8. Funktionszulagen

Für folgende Funktionen werden Zulagen gezahlt:

Funktion	bis 28.02.2025	ab 01.03.2025
Außenbüroleiter/in, DL in der Zentrale (Text u. Bild u. Video)	797	863
Bezirkskorrespondent/in	380	411
Bundesberichterstatter/in	-	-
1. - 2. Jahr im Hauptstadtbüro	759	821
ab 3. Jahr im Hauptstadtbüro	1.139	1233

Die Zahlung der Zulage entfällt, wenn der Redakteur die Funktion nicht mehr ausübt.

Die bisherige Zulage „Bild-DL“ wird ab 01. Januar 2020 wie folgt abgeschmolzen:

	bis 28.02.2019	ab 01.03.2019	ab 01.01.2020	ab 01.07.2020	ab 01.01.2021	ab 01.07.2021	ab 01.01.2022
Bild-DL*	463	480	420	300	180	60	entfällt

*Die abschmelzende Zulage nimmt ab 2020 nicht mehr an der Anpassung der Funktionszulagen teil, die alle zwei Jahre erfolgt.

a. Redakteur vom Dienst

Die Funktion ist entfallen.

b. Büroleiter

In Büros mit mindestens drei Wort-Redakteuren wird ein Redakteur davon als Büroleiter eingesetzt.

c. Bezirkskorrespondent

Bezirkskorrespondenten ohne dpa-eigenes Büro erhalten neben der Funktionszulage eine Zulage von EUR 173,84 auf ihr jeweiliges Tarifgehalt. Diese Zulage entfällt, wenn ein dpa-eigenes Büro zur Verfügung gestellt wird.

d. Bundesberichterstatter

Bundesberichterstatter sind Redakteure, die im Hauptstadtbüro mit der

Berichterstattung über die Bundesrepublik befasst sind.

Hierbei handelt es sich um die Berichterstattung über die Bundesregierung, die in Berlin ansässigen Verfassungsorgane und die Bundesorganisationen der politischen Parteien.

9. Anpassung der Funktionszulage

Die Anpassung der Funktionszulage erfolgt alle zwei Jahre. Die Erhöhung der Funktionszulage orientiert sich am Anstieg des Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland. Hiervon ausgenommen ist die Zulage „Bild-DL“ (s. Ziffer 8).

10. Überwiegenheitsgrundsatz

Die Funktionszulage gemäß Ziffer 8 wird nur gewährt, wenn die Funktion dauerhaft und nicht nur vertretungsweise ausgeübt wird. Die Festlegung der Tätigkeit ergibt sich aus dem Arbeitsvertrag bzw. aus dem Geschäftsverteilungsplan.

11. Bildredakteure

Bildredakteure, die ohne Einbindung in ein dpa-eigenes Büro tätig sind, erhalten eine Zulage von EUR 168,73 auf ihr jeweiliges Tarifgehalt. Diese Zulage entfällt, wenn ein dpa-eigenes Büro zur Verfügung gestellt wird.

12. Vertretungsausgleich

Wird ein Dienstleiter vertreten, so erhält der Vertreter vom ersten Tage der Vertretung an für jede volle Schicht einen Vertretungsausgleich.

Die Höhe des Vertretungsausgleichs bemisst sich nach der jeweiligen Funktionszulage und der Dauer der Vertretung; sie beträgt für jeden Tag der Vertretung 1/22 der Funktionszulage.

Der Vertretungsausgleich für mit einer Funktionszulage belegte Tätigkeiten fällt nur an, wenn diese vom Vertreter vollinhaltlich übernommen werden; gezahlt wird der Vertretungsausgleich vom 15. Tag an und beträgt für jeden Tag der Vertretung 1/22 der Funktionszulage.

13. Bestandsschutzklausel für die Änderungen der Gehaltsstruktur 1999/2000

Bestehende günstigere betriebliche oder einzelvertragliche Regelungen im Rahmen der Bestimmungen dieses Vertrages werden im Jahr 2000 durch den Abschluss des Tarifvertrages nicht berührt.

Für das Jahr 2000 gilt der volle Bestandsschutz für alle Redakteure, die zum 31. 12. 1999 gemäß der Vergütungsgruppen IV und V nach dem alten dpa-Gehaltstarifvertrag für Redakteure bezahlt wurden.

Ab dem 1. Februar 2001 beginnt der Anpassungsprozess. Dieser wird sich auf eine unbegrenzte Laufzeit erstrecken.

Die Berufsjahre-Redakteure bleiben wie bisher eingruppiert und erhalten eine Zulage, wenn sie in eine zulagenpflichtige Funktion nach neuer Struktur wechseln.

Alle Redakteure der Gruppe IV werden nach Berufsjahren eingruppiert und erhalten eine verrechenbare Zulage in Höhe der Differenz zu ihrem Effektivgehalt (Stand: 31. 12. 1999) als sog. Strukturausgleich.

Die Dienstleiter (ehemals Gruppe V) und die Bundesberichterstatter (ehemals Gruppe V) werden nach Berufsjahren eingruppiert, erhalten gemäß neuer Struktur eine Funktionszulage und ebenfalls einen Strukturausgleich in Höhe der Differenz zu ihrem Effektivgehalt (Stand: 31.12.1999).

Die Ressortleiter in der Zentrale in Hamburg (ehemals Gruppe V) werden der Gruppe IV (freie Vereinbarung) zugeordnet.

Nur das Tarifgehalt wird an der Tariferhöhung teilnehmen. Die Zahlung des Strukturausgleichs verringert sich zum Zeitpunkt der Gehaltstariferhöhung um einen bestimmten Betrag. Die Höhe des Verringerungsbetrags richtet sich nach der Laufzeit des dann geltenden Gehaltstarifvertrags. Pro Monat Laufzeit werden DM 10,-- von dem Strukturausgleich einbehalten. Wird der GTV für länger als ein Jahr abgeschlossen, wird der Strukturausgleich in den ersten zwölf Monaten um nicht mehr als DM 120,-- / EUR 61,36 pro Monat abgeschmolzen. Ab dem 13. Monat erhöht sich der einzubehaltende Betrag um DM 10,-- (EUR 5,11) pro Monat Laufzeit.

Fällt die jährliche Gehaltserhöhung niedriger als die Verringerung des Strukturausgleichs aus, wird die Verringerung des Strukturausgleichs angepasst oder ausgesetzt. Dadurch soll eine Verringerung des absoluten Gehalts ausgeschlossen werden.

Werden Redakteure innerhalb der Anpassungsphase auf Grund der dpa-Dienstaltersregelung höher eingruppiert, erhalten sie den Strukturausgleich, der für die bereits in dieser Tarifgruppe eingruppierten Redakteure gezahlt wird.

14. Tankkarten

Gestrichen - wird durch Betriebsvereinbarung neu geregelt

15. Protokollnotiz zum Thema „Mobilität“

Gestrichen - wird durch Betriebsvereinbarung neu geregelt

16. Öffnungsklausel zur Entgeltumwandlung

1. Redakteure können mit dem Arbeitgeber Vereinbarungen über die Umwandlung von tariflichen Entgeltbestandteilen treffen.
2. Die Wahrnehmung der Angebote des Arbeitgebers ist, ebenso wie das Angebot selbst, für beide Seiten freiwillig.
3. Vereinbarungen nach Ziff. 1 sind nur im Rahmen steuerlich privilegierter Sachverhalte z.B. für folgende Zwecke möglich: Job-Fahrrad, Gesundheitsförderung, elektronische Geräte.
4. Eine begleitende freiwillige Betriebsvereinbarung soll in der Regel die folgenden Punkte enthalten:

- Der Arbeitgeber bringt die ersparten Sozialversicherungsbeiträge nach Abzug der dem Arbeitgeber für die Sachumwandlung durch einen externen Dienstleister entstehenden Abwicklungskosten der Höhe nach als Zuschussbeitrag zugunsten des Redakteurs in das Umwandlungsmodell ein. Bemessungsgrundlage sind die Verhältnisse beim Abschluss der Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Redakteur. Die Abwicklungskosten werden mit einer Pauschale angesetzt.
- Die Verpflichtungen des Redakteurs aus der Entgeltumwandlung bestehen auch in Zeiten ohne Gehaltsanspruch (z.B.: Elternzeit, unbezahlter Urlaub).
- Wird das Arbeitsverhältnis vor dem Ende der Übernahme finanzieller Verpflichtungen aus der Entgeltumwandlung beendet, treffen die Parteien des Arbeitsvertrages eine Vereinbarung, die den sozialen Belangen des Redakteurs Rechnung trägt.
- Abweichungen von diesen Punkten sind zulässig, sofern die abzuschließende Betriebsvereinbarung mit Bezugnahme auf den jeweiligen Punkt ausdrücklich auf die Abweichung hinweist.

17. Inkrafttreten und Laufzeit des Vertrags

1. Dieser Tarifvertrag tritt rückwirkend zum 01. März 2026 in Kraft.
2. Dieser Gehaltstarifvertrag kann erstmalig mit dreimonatiger Frist zum 31. Dezember 2027, ansonsten mit dreimonatiger Frist zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden. Die bisherigen Tarifsätze treten jeweils am 01.03. (Volontäre) bzw. 01.04.2026 (Redakteure) außer Kraft.

Hamburg, 07. Mai 2026

dpa Deutsche Presse-Agentur GmbH

Berlin, 07. Mai 2026

Deutscher Journalisten-Verband e.V., Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Fachbereich A